Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über Zeugnisformulare und Aufzeichnungen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Zeugnisformular- und Aufzeichnungsverordnung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 4, 46 Abs. 1 und 2, 47 Abs. 4 und 5, 49, 54, 55 Abs. 2 und 3, 69 Abs. 6, und 83 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2007, wird verordnet:

Abschnitt 1
Formulare

§ 1
Allgemeine Bestimmungen über die Gestaltung von Formularen

(1) Die Formulare für die auszustellenden Schulnachrichten, Zeugnisse und Schulbesuchsbestätigungen (§§ 46 und 49 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes) sind entsprechend den folgenden Bestimmungen und den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden **Anlagen 1 bis 6** zu gestalten.

(2) Insoweit Formulare für bestimmte Schularten, Organisationsformen oder Fachrichtungen hergestellt werden, können jene Textstellen entfallen, die für die betreffende Schulart, Organisationsform oder Fachrichtung nicht in Betracht kommen.

(3) In dem für die Bezeichnung der Schule und des Standortes vorgesehenen Raum ist bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ein Hinweis auf die Verleihung dieses Rechtes aufzunehmen.

(4) In dem für die Bezeichnung der Pflicht- und Freigegenstände vorgesehenen Raum sind die betreffenden Unterrichtsgegenstände in der Reihenfolge ihrer Nennung in der in Betracht kommenden Stundentafel anzuführen; schulautonom festgelegte Lehrinhalte sind zu kennzeichnen (z. B. in einer Klammer oder Fußnote). Ferner ist in diesem Zusammenhang die Teilnahme an etwaigen lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen oder Projektwochen bzw. einem Unterricht in Kursform zu vermerken. Bei Gesamtbeurteilungen, die sich aus mehreren Einzelbeurteilungen zusammensetzen, sind die Einzelbeurteilungen anzuführen (z. B. in einer Fußnote).

(5) Die Beurteilung der Leistungen sowie die Beurteilung des Verhaltens in der Schule sind in Worten zu schreiben.

(6) Sofern ein Pflicht- oder Freigegenstand besucht wurde, jedoch nicht beurteilt werden konnte, ist statt der Beurteilung der Vermerk „nicht beurteilt“ aufzunehmen.

(7) Die in den §§ 3, 4 und 7 vorgesehenen Zeugnisvermerke sind unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum einzufügen. Steht hierfür kein Platz zur Verfügung, können sie auch nach den Unterschriften gesetzt werden, sind jedoch ebenfalls mit Datum, Unterschriften und Rundsiegel zu fertigen. Vermerke können auf den Formularen vorgedruckt werden, sind jedoch in diesem Fall bei Nichtzutreffen zu streichen.

(8) Freie Stellen der Formulare in dem für die Leistungsbeurteilung, für Teilnahmevermerke und sonstige Vermerke vorgesehenen Raum sind durchzustreichen.

(9) Sofern wegen zusätzlich aufzunehmender Vermerke mit dem Formular das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist mit diesem ein aus dem gleichen Unterdruckpapier hergestellter Anhang so zu verbinden, dass ein nachträgliches unbefugtes Austauschen des Anhanges nicht möglich ist.

(10) Anstelle von vorgedruckten Formularen können dieser Verordnung entsprechende automationsunterstützte Ausfertigungen hergestellt werden. Dabei ist Papier mit dem der Formularart entsprechenden Unterdruck zu verwenden.

§ 2
Schulnachricht

Die Schulnachricht ist gemäß **Anlage 2** zu gestalten (weiß ohne Unterdruck). Im Übrigen gilt § 3 Abs. 2 Z. 11 bis 15, Abs. 3 und Abs. 7 sinngemäß.

§ 3
Jahreszeugnis

(1) Das Jahreszeugnis ist gemäß **Anlage 3** zu gestalten. Für das Formular ist ein hellgrüner Unterdruck gemäß **Anlage 1** zu verwenden.

(2) In das Jahreszeugnis sind folgende Vermerke mit der erforderlichen Ergänzung aufzunehmen:

1. wenn die Schülerin bzw. der Schüler gemäß § 51 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist: „Sie/Er ist gemäß § 51 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F., berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule aufzusteigen.“

2. wenn die Schülerin bzw. der Schüler die betreffende Schulstufe gemäß § 49 Abs. 2 lit g des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat: „Sie/Er hat gemäß § 49 Abs. 2 lit. g des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F., die ……. Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.“

3. bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006: „Sie/Er hat die allgemeine Schulpflicht gemäß § 3 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F. erfüllt.“

4. wenn die Schülerin bzw. der Schüler gemäß § 51 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist: „Sie/Er ist gemäß § 51 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F., nicht berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule aufzusteigen.“

5. wenn die Schülerin bzw. der Schüler gemäß § 50 Abs. 1 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Pflichtgegenständen berechtigt ist: „Sie/Er ist gemäß § 50 Abs. 1 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F. berechtigt, eine Wiederholungsprüfung aus dem Pflichtgegenstand/den Pflichtgegenständen ..... abzulegen.“

6. wenn die Schülerin bzw. der Schüler gemäß § 50 Abs. 3 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Freigegenständen berechtigt ist: „Sie/Er ist gemäß § 50 Abs. 3 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F. berechtigt, eine Wiederholungsprüfung aus dem Freigegenstand/den Freigegenständen ..... abzulegen.“

7. wenn die Schülerin bzw. der Schüler gemäß § 50 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes die Wiederholungsprüfung erfolgreich abgelegt hat: „Sie/Er hat gemäß § 50 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F., die Wiederholungsprüfung erfolgreich abgelegt.“

8. wenn die Schülerin bzw. der Schüler gemäß § 50 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich abgelegt hat: „Sie/Er hat gemäß § 50 Abs. 1 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F., eine Wiederholungsprüfung abgelegt, die negativ beurteilt wurde.“

9. wenn die Schülerin bzw. der Schüler gemäß § 52 Abs. 1 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes berechtigt ist, die betreffende Schulstufe zu wiederholen: „Sie/Er ist gemäß § 52 Abs. 1 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F., berechtigt, die …… Schulstufe zu wiederholen.“

10. wenn die Schülerin bzw. der Schüler die gemäß § 54 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes zulässige Höchstdauer des Schulbesuches (§ 49 Abs. 2 lit f sublit. cc des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes) überschreiten würde: „Der Schulbesuch endet gemäß § 54 land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F., wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer.“

11. wenn die Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers in einem Pflichtgegenstand wegen Befreiung von der Teilnahme an diesem Pflichtgegenstandgemäß § 39 Abs. 3 oder 4 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes nicht möglich war: „Sie/Er wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand ..... gemäß § 39 Abs. 3/Abs. 4 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F., befreit.“

12. wenn sich die Schülerin bzw. der Schüler einer Fachschule gemäß § 55 Abs. 2 lit. a des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes vom Schulbesuch abgemeldet hat: „Sie/Er hat sich am .....

gemäß § 55 Abs. 2 lit. a des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F., vom Schulbesuch abgemeldet.“

13. wenn die Schülerin bzw. der Schüler einer Fachschule der schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 59 Abs. 6 i.V.m. (§ 55 Abs. 2 lit. c des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes binnen einwöchiger Frist nicht nachgekommen ist: „Sie/Er hat mit ..... infolge Nichtrechtfertigung des Fernbleibens von der Schule gemäß § 59 Abs. 6 iVm. § 55 Abs. 2 lit. c des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F., aufgehört, Schülerin/Schüler dieser Schule zu sein.“

14. beim Eintritt der Rechtskraft des Ausschlussbescheides gemäß § 63 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes (§ 55 Abs. 2 lit e des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes): „Sie/Er hat gemäß § 55 Abs. 2 lit. e des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977 i.d.g.F., auf Grund des rechtskräftigen Ausschlussbescheides mit ..... aufgehört, Schülerin/Schüler dieser Schule zu sein.“

15. wenn die Schülerin bzw. der Schüler im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung Abschnitt 3a Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 65/1991, unterrichtet wurde: „Sie/Er wurde im Rahmen der integrativen Berufsausbildung gemäß Abschnitt 3a des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 65/1991, unterrichtet.“

(3) Beim Religionsbekenntnis ist von Amts wegen die Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bzw. die Zugehörigkeit zu einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft zu vermerken. Ist die Schülerin bzw. der Schüler vom Religionsunterricht im Sinne des § 1 Abs. 2 Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, abgemeldet, ist an Stelle der Note im diesem Gegenstand der Hinweis „abgemeldet“ anzubringen.

(4) Für das vorläufige Jahreszeugnis gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes gelten die Bestimmungen für das Jahreszeugnis, doch ist im Zeugnisformular vor das Wort „Jahreszeugnis“ das Wort „Vorläufiges“ zu setzen. Ferner ist folgender Vermerk aufzunehmen, wobei alle Unterrichtsgegenstände, in denen die Nachtragsprüfung abzulegen ist, anzuführen sind: „Sie/Er wurde zur Ablegung einer Nachtragsprüfung gem. § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes aus ..... bis spätestens ..... zugelassen.“

(5) Der gemäß § 50 Abs. 2 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes aufzunehmende Vermerk ist von der Schulleitung der Schule, an der die Wiederholungsprüfung abgelegt wurde, sowie der betreffenden Fachprüferin bzw. dem betreffenden Fachprüfer unter Anbringung des Rundsiegels der Schule zu fertigen. Es ist folgender Wortlaut zu verwenden: „Sie/Er hat im Hinblick auf den Schulwechsel die Wiederholungsprüfung aus dem Pflichtgegenstand ...../den Pflichtgegenständen ..... und ..... gemäß § 50 Abs. 2 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes mit der Beurteilung ...../in ..... und ..... in ..... abgelegt.“

(6) Im Falle schulautonomer Lehrplanbestimmungen kann im Zeugnisformular oder im Anhang zu diesem die jeweilige Stundentafel oder in anderer geeigneter Weise ein Hinweis auf die schulautonome Lehrplanbestimmung vermerkt werden.

(7) Die Gesamtzahl der Fehlstunden ist bezogen auf das jeweilige Schuljahr mit dem Zusatz wie viele davon unentschuldigt waren auszuweisen als: „Fehlstunden gesamt: …, davon unentschuldigt: ….“

§ 4
Abschlusszeugnis

(1) Das Abschlusszeugnis ist gemäß **Anlage 4** zu gestalten. Für das Formular ist ein hellgrüner Unterdruck gemäß **Anlage 1** zu verwenden. Das Abschlusszeugnis ist jeweils mit dem Jahreszeugnis über die letzte Schulstufe zu verbinden.

(2) In das Abschlusszeugnis der Fachschule sind mit der erforderlichen Ergänzung folgende Vermerke aufzunehmen:

1. Die Darstellung des Bildungsganges der Schülerin bzw. des Schülers:

   a) „Sie/Er hat bisher folgende Schulen besucht:“; daran sind alle besuchten Schularten (Organisationsformen bzw. Fachrichtungen) unter Angabe des Zeitraumes, in dem die Schülerin bzw. der Schüler die betreffenden Schulen besucht hat, anzuführen.

   b) „Sie/Er hat die lehrplanmäßig vorgesehene Pflichtpraxis in der Zeit von ..... bis ..... zurückgelegt”.

2. Entsprechende Vermerke über durch den Schulbesuch erworbene Berechtigungen auf Grund von Bestimmungen des Gewerbe- und Berufsausbildungsrechtes. Dabei sind die Gesetze oder Verordnungen, auf Grund derer diese Berechtigungen bestehen, zu zitieren. Die Berechtigungen können durch den Hinweis auf das betreffende Gesetz oder die Verordnung allgemein umschrieben oder auch unter Nennung der Berufe und des Ausmaßes der Berechtigung einzeln angeführt werden.

(3) Im Abschlusszeugnis ist nach Möglichkeit die Stundentafel der besuchten Schulart (Organisationsform bzw. Fachrichtung) wiederzugegeben. Diese Darstellung kann auch nach der Fertigung auf dem Zeugnisformular angebracht werden.

(4) Die Gesamtzahl der Fehlstunden gem. § 3 Abs. 7 und die Beurteilung des Verhaltens des Schülers gem. § 48 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes kann im Abschlusszeugnis entfallen.

§ 5
Zeugnisse weiterführender Fachschulen

Für die Zeugnisse weiterführender Fachschulen sind die Bestimmungen über Jahres- und Abschlusszeugnisse sinngemäß anzuwenden, wobei Zeugnisse bei saisonmäßigen Fachschulen nur die Bezeichnung „Abschlusszeugnis“ tragen.

§ 6
Zweitausfertigung

Wird ein verlorenes Zeugnis entsprechend § 83 Abs. 2 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes nochmals ausgestellt, erhält dieses den Vermerk „Zweitausfertigung.“ Als Ausstellungsdatum ist das der Zweitausfertigung einzusetzen.

§ 7
Schulbesuchsbestätigung

Die Schulbesuchsbestätigung ist gemäß **Anlage 6** zu gestalten. Für das Formular ist ein hellgrauer Unterdruck gemäß **Anlage 5** zu verwenden. Hinsichtlich der aufzunehmenden Vermerke ist § 3 Abs. 2 anzuwenden.

Abschnitt 2
Aufzeichnungen und Aufbewahrungsfristen

§ 8
Notwendige Inhalte von Aufzeichnungen

Es haben zu enthalten:

1. Schülerstammblätter: alle für die Ausstellung von Zeugnissen gemäß § 49 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes notwendigen Daten sowie die Noten der Schulnachrichten und der Jahres- und Abschlusszeugnisse und die darin enthaltenen Entscheidungen und Verfügungen;

2. Klassenbücher: die Namen der Lehrerinnen bzw. Lehrer und die von ihnen unterrichteten Gegenstände, die Namen der Schülerinnen und Schüler der Klasse, das Terminverzeichnis der schriftlichen Leistungsfeststellungen, das Übersichtsverzeichnis über durchgeführte Schulveranstaltungen sowie die Unterrichtsgegenstände eines jeden Schultages, den durchgenommenen Lehrstoff, die fehlenden Schülerinnen und Schüler, besondere Vorkommnisse und die Unterschrift der jeweiligen Lehrerin bzw. des jeweiligen Lehrers;

3. Prüfungsprotokolle: die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission bzw. der Prüferin oder des Prüfers, die Daten der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, die Aufgabenstellung, die Beschreibung der Leistungen und ihre Beurteilung, die Prüfungsergebnisse und die getroffenen Entscheidungen und Verfügungen sowie die Unterschriften der Prüfungsvorsitzenden bzw. des Prüfungsvorsitzenden und der Prüferinnen und Prüfer.

Sämtliche Unterlagen sind so zu binden, dass ein nachträgliches Entfernen oder Austauschen von Blättern nicht möglich ist.

§ 9
Aufbewahrungsfristen

(1) Es sind aufzubewahren:

1. Stammblätter oder diese ersetzende Aufzeichnungen und die daraus zu bildenden Kataloge siebzig Jahre nach der letzten Eintragung;

2. Klassenbücher fünf Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres;

3. Protokolle über Prüfungen gemäß § 29, §§ 34 bis 36, § 47 Abs. 2 bis 5 und § 50 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes drei Jahre nach Ablegen der Prüfung;

4. Protokolle über Lehrerkonferenzen und Protokolle des Schulgemeinschaftsausschusses fünf Jahre nach Ende des betreffenden Schuljahres;

5. amtsärztliche Zeugnisse gemäß § 29 Abs. 1 lit. c des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes für die Dauer des Schulbesuchs;

6. Schularbeiten ein Jahr nach Ende des betreffenden Schuljahres.

(2) Soweit eine Aufzeichnung den Inhalt mehrerer im Abs. 1 genannter Aufzeichnungen enthält, gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

§ 10
Aufzeichnungen aufgelassener Schulen

Die Aufzeichnungen von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, die aufgelassen werden, sind von der Schulbehörde zur Aufbewahrung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu übernehmen, sofern diese nicht eine andere Schule mit der Aufbewahrung beauftragt.

Abschnitt 3
Schlussbestimmungen

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

Anlage 1

Vorderseite

LAND STEIERMARK

Fachschule

Name der Schule

Adresse der Schule

Fachrichtung:
Schwerpunkt:

Schuljahr:
Katalog-Nr.:

Schulbesuchsbestätigung

für

Vorname Nachname

Geburtsdatum:
Geburtsort:
Religionsbekenntnis
Staatsbürgerschaft:

Wohnort:
Straße und Nummer
PLZ Ort

für die

Klasse

der Fachschule

Schulstufe

von _____ bis _____

Ort und Datum

_____
Schulleiter/in

_____
Klassenvorstand

Rückseite mit Verbaler-Beurteilung

Beurteilung: **Vorname Nachname** Katalog-Nr.: Schuljahr:

Pflichtgegenstände	

Praktischer Unterricht	
---	------
---	------
---	------
Freigegenstände	

Durch besondere Förderung wurden zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten in den nachstehenden Gegenständen erworben:	
Pflichtgegenstände	
Gegenstand Verbal	Text der Verbalen-Beurteilung

Anmerkung:

Beurteilungsstufen:
Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), nicht genügend (5), teilgenommen, nicht teilgenommen
sehr zufriedenstellend (1), zufrieden stellend (2), wenig zufrieden stellend (3), nicht zufrieden stellend (4)
* befreit gem. § 39 (3) und (4) Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr 12/1977 idgF

Vorderseite

LAND STEIERMARK

Fachschule

Name der Schule

Adresse der Schule

Fachrichtung:
Schwerpunkt:

Schuljahr:
Katalog-Nr.:

Jahreszeugnis

für

Vorname Nachname

Geburtsdatum:
Geburtsort:
Religionsbekenntnis
Staatsbürgerschaft:

Wohnort:
Straße und Nummer
PLZ Ort

hat die

Klasse

der Fachschule

Schulstufe

von _____ bis _____

Gesamterfolg

Erfolgsanmerkungen bzw. Auftstiegsanmerkung

Ort und Datum

_____
Schulleiter/in

_____
Klassenvorstand

Gesamterfolg: ausgezeichneter Erfolg, Erfolg, nicht genügender Erfolg

Rückseite

Beurteilung: **Vorname Nachname** Katalog-Nr.: Schuljahr:

Pflichtgegenstände	

Praktischer Unterricht	
---	------
---	------
---	------
Freigegenstände	

Anmerkung:

Beurteilungsstufen:
Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), nicht genügend (5), teilgenommen, nicht teilgenommen
sehr zufriedenstellend (1), zufrieden stellend (2), wenig zufrieden stellend (3), nicht zufrieden stellend (4)
* befreit gem. § 39 (3) und (4) Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr 12/1977 idgF

Außenseite (DIN A3)

STUNDENTAFEL

LAND STEIERMARK

Fachschule

Name der schule

Adresse der Schule

Fachrichtung:
Schwerpunkt:

Schuljahr:
Katalog-Nr.:

Abschlusszeugnis

für

Vorname Nachname

Geburtsdatum:
Geburtsort:
Religionsbekenntnis:
Staatsbürgerschaft:

Wohnort:
Straße und Nummer
PLZ Ort

hat die

Fachschule für

Schulstufen

von _____ bis _____

Gesamterfolg

Ort, _____

_____
Name Schulleiter/in

_____
Klassenvorstand

Gesamterfolg: ausgezeichneter Erfolg, Erfolg, nicht genügender Erfolg

Innenseite (DIN A3)

Beurteilung: **Vorname Nachname** Katalog-Nr.: Schuljahr:

Pflichtgegenstände	

Praktischer Unterricht	
---	------
---	------
---	------
---	------
---	------
Freigegenstände	

Praxiszeiten und Ausbildungsverlauf		
	von	bis
	von	bis
	von	bis

Berechtigungen

--

--

Lehrkräfte

Beurteilungsstufen:
Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), nicht genügend (5), teilgenommen, nicht teilgenommen
sehr zufriedenstellend (1), zufrieden stellend (2), wenig zufrieden stellend (3), nicht zufrieden stellend (4)
* befreit gem. § 39 (3) und (4) Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr 12/1977 idgF

Anmerkung:

Vorderseite

LAND STEIERMARK

Fachschule

Name der Schule

Adresse der Schule

Fachrichtung:
Schwerpunkt:

Schuljahr:
Katalog-Nr.:

Schulnachricht

für

Vorname Nachname

Geburtsdatum :
Geburtsort:
Religionsbekenntnis
Staatsbürgerschaft:

Wohnort:
Straße und Nummer
PLZ Ort

für die

Klasse

der Fachschule

Schulstufe

von _____ bis _____

Ort und Datum

_____
Schulleiter/in

_____
Klassenvorstand

Rückseite

Beurteilung: **Vorname Nachname** Katalog-Nr.: Schuljahr:

Pflichtgegenstände	

Praktischer Unterricht	
---	------
---	------
---	------
Freigegenstände	

Anmerkung:

Beurteilungsstufen:
Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), nicht genügend (5), teilgenommen, nicht teilgenommen
sehr zufriedenstellend (1), zufrieden stellend (2), wenig zufrieden stellend (3), nicht zufrieden stellend (4)
* befreit gem. § 39 (3) und (4) Stmk. Land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. Nr 12/1977 idgF